

Benutzungsordnung für die Zahlwaldhalle der Gemeinde Roßdorf

§ 1 Allgemeines

Die Zahlwaldhalle wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf aus.

§ 3 Gebühren

Die Zahlwaldhalle mit ihren Einrichtungen darf von Vereinen und Organisationen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden.

Es können überlassen werden:

- a) der Pavillon oben (Musikpavillon),
- b) der Pavillon unten (Gymnastikpavillon).

Für die Benutzung dieser Pavillons werden nach Maßgabe der "Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen" öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Der Antrag auf Benutzung der Pavillons muss rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

§ 4 Küche

Die Küche darf nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins usw., dem die Benutzung der Halle vertraglich gestattet ist.

Der Verein usw. haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb.

Jeder Verein usw. hat für die Hallenaufsicht einen verantwortlichen Übungsleiter einzusetzen. Unfälle und Schäden sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Der verantwortliche Übungsleiter ist namhaft zu machen.

Jeder Besucher der Halle unterwirft sich der Benutzungsordnung bzw. den besonderen Anweisungen, die für die Halle erlassen sind.

(2) Die den Vereinen und Organisationen zugeteilten Benutzungszeiten für regelmäßige oder außerordentliche Veranstaltungen sind genau einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so festzulegen, dass nach Durchführung der notwendigen Aufräumarbeiten die Anlagen der Zahlwaldhalle zu einem, mit dem Hausmeister abzustimmenden Zeitpunkt geräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt wird die Halle geschlossen. Die Aufräumarbeiten sind von den jeweils Übenden durchzuführen.

(3) Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungen der Halle ist ständig durch die Benutzer Sorge zu tragen. Außerordentliche Verschmutzung, Verunreinigung oder Beschädigung werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

(4) Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Firmen, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Halle zeitweilig oder ganz auszuschließen.

(5) Die Tribüne der Sporthalle ist für 199 Personen zugelassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nicht mehr Karten auszugeben, als die Tribüne Plätze aufweist. Zur Kontrolle muss er Beauftragten der Gemeinde unentgeltlich Einlass zu den Veranstaltungen gewähren.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Halle kann von keinem der in § 3 Genannten erhoben werden.

§ 6 Hallen-Ordnung

(1) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle bzw. der anderen Räume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

Während des Übungsbetriebes dürfen nur diejenigen Räume betreten werden, die dem Verein usw. für den Übungszweck überlassen worden sind.

(2) Die Halle darf nur von aktiven Teilnehmern an sportlichen Veranstaltungen nur mit nicht färbenden Sportschuhen betreten werden; die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten.

Für das Umkleiden stehen die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung. Die Schränke in den Umkleiden der Übungsleiter sind nach Benutzung zu leeren, die Schlüssel bleiben stecken.

(3) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls untersagt.

(4) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

(5) Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle wieder im Geräteraum abzustellen. Matten und Sportgeräte sind stets zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

(6) Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Sprechvorrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister der Halle oder einem sonstigen von der Gemeinde Beauftragten bedient werden.

(7) Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hallenwart oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Die Übungsleiter sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Roßdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Zahlwaldhalle entstehen.

Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer im Innenbereich für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im Voraus

von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, welche nach der Veranstaltung durchgeführt werden.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle verursachten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.

(3) Die Unterbringung von Vereinseigentum ist in den Geräteräumen sowie in den Räumen, wie sie den Vereinen von der Gemeinde zugewiesen werden, grundsätzlich erlaubt. In Einzelfällen kann die Unterbringung bestimmter vereinseigener Turn- und Sportgeräte sowie anderer Geräte und Gegenstände untersagt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände etc. übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14. Oktober 2004 in Kraft.

Roßdorf, den 13. Oktober 2004
Für den Gemeindevorstand
Sprößler, Bürgermeisterin

Veröffentlicht im „Roßdörfer Anzeiger“ vom 21.10.2004.